



Reglement Ombudsstelle

Von der Synode gestützt auf Art. 46, Abs. 2 der Kirchenordnung (KO) erlassen am 29. November 2004 (Stand 24. November 2014)

Art. 1 Grundsatz

- 1 Die Ombudsstelle vermittelt als unabhängige Instanz bei Meinungsverschiedenheiten und Konflikten zwischen kirchlichen Behörden, Mitarbeitenden und Privaten.
- 2 Sie prüft auf Beschwerde hin, ob die Behörden nach Recht und Billigkeit verfahren; sie kann auch aus eigener Initiative tätig werden.
- 3 Die Verantwortlichen der Ombudsstelle werden von der Synode gewählt (Art. 18. g Kirchenverfassung [KV]).

Art. 2 Organisation

Die Ombudsstelle besteht aus zwei Personen.¹

Art. 3 Anrufung

- 1 Die Ombudsstelle kann von Kirchenmitgliedern sowie von Mitarbeitenden und Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden angerufen werden (Art. 20, Abs. 5 KV).
- 2 Die Anrufung kann mündlich oder schriftlich erfolgen und ist an keine Frist gebunden.
- 3 Die Anrufung der Ombudsstelle hemmt den Lauf allfälliger Rechtsmittelfristen nicht.

Art. 4 Zuständigkeitsbereich

- 1 Der Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle umfasst die Landeskirche, die Kirchgemeinden und alle darin tätigen Personen.
- 2 Die Ombudsstelle steht den Mitarbeitenden auch für Fragen des Arbeitsverhältnisses und bei Problemen mit Vorgesetzten zur Verfügung.

¹ Geändert am 24. November 2014

Art. 5 Befugnisse

- 1 Die Ombudsstelle kann insbesondere
 - a) Personen und Behörden beraten
 - b) Vermittlungsgespräche führen
 - c) den beteiligten Behörden und Privaten mündliche oder schriftliche Empfehlungen abgeben
- 2 Die Ombudsstelle erläutert den gesuchstellenden Personen und Behörden sowie weiteren Beteiligten die Rechtsgrundlage.

Art. 6 Beschränkung der Kompetenzen

- 1 Die Ombudsstelle hat keine Weisungs- oder Entscheidungsbefugnisse gegenüber Beteiligten und Behörden.
- 2 Sie ist nicht befugt, in ein laufendes Rechtsmittel- oder Disziplinarverfahren einzugreifen.

Art. 7 Verfahren

- 1 Die Ombudsstelle regelt das Verfahren.
- 2 Sie hat uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht.
- 3 Sie kann Besichtigungen und Anhörungen durchführen.
- 4 Behörden und Mitarbeitende der Landeskirche und der Kirchgemeinden sind verpflichtet, ihr Auskunft zu erteilen und wenn nötig schriftliche Stellungnahmen abzugeben. Sie sind ihr gegenüber von der Schweigepflicht entbunden.
- 5 Auf Wunsch werden Angaben der ratsuchenden oder beschwerdeführenden Personen auch gegenüber den Behörden vertraulich behandelt.

Art. 8 Abschluss des Verfahrens

- 1 Nach Abschluss ihrer Abklärungen und Vermittlungsbemühungen teilt die Ombudsstelle den Betroffenen ihre Ansicht in geeigneter Weise mit; sie kann nach ihrem Ermessen auch weitere Stellen orientieren.
- 2 In der Regel ist ein schriftlicher Schlussbericht zu erstellen, der die erzielten Ergebnisse und allfällige Vereinbarungen enthält.

Art. 9 Verschwiegenheit

Die Mitarbeitenden der Ombudsstelle unterstehen der Schweigepflicht im Sinne von Art. 29 KV.

Art. 10 Kosten

Das Verfahren bei der Ombudsstelle ist kostenlos.

Art. 11 Berichterstattung, Information der Öffentlichkeit

- 1 Die Ombudsstelle erstattet der Synode alljährlich Bericht. Sie kann auf Mängel im geltenden Recht und in der Behördentätigkeit hinweisen und Änderungen oder Verbesserungen anregen.
- 2 Sie kann die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit informieren.

Art. 12 Entschädigung

Der Kirchenrat setzt die Entschädigung der Ombudsstelle fest.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.